

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU**

**Gleichbehandlung bei der Errichtung von Gebäuden in Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Rostock**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zu der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/4219 ergeben sich Nachfragen.

Die Frage 4 beantwortet die Landesregierung dahingehend, dass eine Antwort aufgrund des erhöhten Aufwandes gemäß Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht beantwortet werden kann.

1. Wurde auf dem ehemaligen Flurstück 20, Gemarkung Mühl Rosin, Flur 1 in den zurückliegenden Jahren ein Haus errichtet?

In den zurückliegenden Jahren wurde nach Kenntnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock kein neues Haus auf diesem Flurstück errichtet. Die sich auf dem Flurstück befindliche Bebauung besteht ausweislich von Luftbildaufnahmen bereits seit mindestens 1953.

2. Inwieweit liegt dieses Grundstück im Landschaftsschutzgebiet?

Das Flurstück 187 der Flur 1 in Mühl Rosin (vormals Flurstück 20) liegt in Gänze im Landschaftsschutzgebiet „Inselsee und Heidberge“.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dieses Haus errichtet?

Die Bebauung auf dem Grundstück besteht seit mehr als 70 Jahren. Auf welcher Rechtsgrundlage sie errichtet wurde, kann aufgrund dieses Zeitraums behördlicherseits nicht mehr nachvollzogen werden. Möglicherweise wurde für das Gebäude zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) eine Baugenehmigung ausgereicht, möglicherweise unterfällt es § 11 Absatz 3 der DDR-Verordnung über Bevölkerungsbauwerke.